

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Optimierung des Antragsprozesses „Hilfe zur Pflege“

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25584

vom 16. März 2026

über Optimierung des Antragsprozesses „Hilfe zur Pflege“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Monitoringbericht 2024 der Pflegebeauftragten von Berlin weist auf einen Optimierungsbedarf im Antragsprozess der „Hilfe zur Pflege“ hin. Laut Bericht ist Transparenz sowohl für die Betroffenen als auch für die Leistungserbringer notwendig, um Versorgungsengpässe zu vermeiden, die durch eine unklare Kostenübernahme entstehen können.

1. Wie bewertet der Senat die im Bericht beschriebene Gefahr von Versorgungsengpässen durch unklare Kostenübernahmen im Bereich der „Hilfe zur Pflege“?

Zu 1.:

Unklare Kostenübernahmen dürfen aus Sicht des Senats nicht zu Versorgungsengpässen bei pflegebedürftigen Menschen führen. Eine Selektion von Leistungsübernahmen nach Kostenträger (Pflegekasse, Eigenanteile oder Träger der Hilfe zur Pflege) ist mit dem Abschluss eines Versorgungsvertrages nach SGB XI ausgeschlossen und bringt die Verpflichtung, in die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen einzutreten, sofern dazu die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ein zu vermutender Leistungs-

anspruch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe darf keinesfalls zur Ablehnung einer Leistungsübernahme führen. Dies gilt ambulant wie stationär.

Der Sozialhilfeträger übernimmt alle Kosten für Leistungen des SGB XI, die im Zuge der Bedarfsfeststellung durch den Träger der Sozialhilfe anerkannt wurden, rückwirkend zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Bedarfes, soweit die dafür erforderlichen Teilleistungen der Sozialen Pflegeversicherung nicht ausreichen und erforderliche Eigenanteile nicht selbst übernommen werden können. Um Zahlungsausfällen bei ambulanten Pflegediensten im Zuge einer pflegerischen Versorgung am Lebensende mit einem drohenden Versterben vor erteilter Bewilligung entgegen zu wirken, wurde für solche Fälle ein Schnellverfahren mit den Leistungsanbietern etabliert. Für stationäre Einrichtungen greift hier die Sonderrechtsnachfolge nach § 19 Abs. 6 SGB XII.

2. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Transparenz im Antragsprozess für die Betroffenen und die Pflegedienste zu erhöhen?

Zu 2.:

Grundsätzlich besteht seitens des Antragstellenden ein Informationsrecht gegenüber dem Träger der Hilfe zur Pflege und kann vom diesem eingefordert werden. Werden seitens des Trägers der Hilfe zur Pflege Unterlagen nachgefordert, ergibt sich daraus gleichzeitig der Stand des Bearbeitungsverfahrens, das mit der Bescheiderteilung endet. Sprachliche Vereinfachung wird angestrebt; dabei gilt es, rechtliche Normen zu beachten.

Prinzipiell erfolgt die Kommunikation zum Antragsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen allein mit der bzw. dem Antragstellenden. Pflegedienste haben ohne schriftliche Einwilligung des Antragstellenden kein Recht, über den individuellen Stand seitens des Sozialhilfeträgers informiert zu werden.

Über die generelle Komplexität des Verfahrens und dessen Optimierungsmöglichkeiten ist der Senat mit den Anbieterverbänden der ambulanten Pflegedienste im regelmäßigen Austausch. Auf bezirklicher Ebene hält der Senat dazu an, auch entsprechende Austauschformate mit den Leistungsanbietern zu etablieren.

3. Gibt es Bestrebungen, die Bearbeitungszeiten und Kommunikationswege zwischen Sozialämtern und Antragstellern zu vereinheitlichen, um die im Bericht geforderte Transparenz sicherzustellen?

Zu 3.:

Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses „Personalausstattung und Transferkostensteuerung Soziales“ wurden in den Fachmodulen Grundsicherung/Hilfe zum

Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten fachliche Steuerungsschwerpunkte definiert, mit Maßnahmen untersetzt und durch die fachliche Steuerungs-AG „Zielvereinbarung Soziales“ fachlich und fiskalisch priorisiert. Es werden in diesem Prozess Maßnahmen vereinbart, die sich sowohl auf den Antragprozess selbst als auch auf die Arbeitsbedingungen der Sozialämter positiv auswirken sollen, z.B. durch Digitalisierung von wesentlichen Prozessschritten und die Stärkung der Personalausstattung der Sozialämter.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege